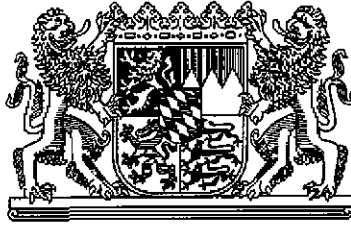


AUSFERTIGUNG

Au 6 K 11.30092



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Referat M 32
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5460 502-423

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seitz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2011

am 16. Juni 2011

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2011 wird in Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1991 in Teheran geborene Antragstellerin ist nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige und dem Volksstamm der Hazara zugehörig. Sie reiste über Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11. Januar 2011 gab sie im Wesentlichen an, dass ihr Vater sie im Iran gezwungen habe, den Freund eines Onkels väterlicherseits zu heiraten. Nach der Hochzeitszeremonie sei sie zu ihrer Tante geflüchtet. Diese habe die Ausreise organisiert. Sie habe im Iran 6 Jahre die Schule besucht, aber keinen Beruf gelernt und nicht gearbeitet. In Afghanistan würden noch zwei verheiratete Schwestern von ihr leben. Nach dem Tod ihrer Mutter hätten sie nochmals versucht, zwei Jahre lang in Afghanistan, in Kabul, zu leben. Dies sei vor ca. 4 bis 5 Jahren gewesen. Ihre Ausreise habe sie mit dem Schmuck finanziert, den sie zur Verlobung bekommen habe.

Mit Bescheid vom 23. Februar 2011, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling und für Abschiebungsschutz nicht vorlägen und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass von der Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass ihr tatsächlich die Zwangsheirat gedroht habe. Ihre Schilderung sei detailarm und wenig anschaulich gewesen. Sie habe sich auch des Öfteren widersprochen. Des Weiteren habe nicht die Überzeugungsgewissheit gewonnen werden können, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr einer extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt sei, weil sie untypisch von Hilfe und Unterstützung durch im Herkunftsland verbliebene Angehörige ausgeschlossen werde. Sie sei offensichtlich in der Lage gewesen, erhebliche Mittel für ihre Ausreise aufzubringen. Nachdem ihren Angaben kein Glauben geschenkt werden könne, sei zudem davon auszugehen, dass sie wieder in ihre Familie zurückkehren könne und dort Unterstützung erhalte.

Dagegen ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen.

- I. den Bescheid der Beklagten vom 23. Februar 2011 in Ziffern 2 bis 4 aufzuheben,
- II. die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin hinsichtlich Afghanistans festzustellen,
- III. hilfsweise: Die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Gleichzeitig ließ sie Prozesskostenhilfe beantragen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- sowie die Behördenakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist - soweit er Gegenstand der Klage ist - rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“; Abl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12 ff.). Mit dieser Richtlinie legt der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 1 des EG-Vertrags Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen fest.

Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 lit. c, Art. 6 - 8 von dem der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GK; BGBl. II 1953, S. 559) zu Grunde liegenden Flüchtlingsbegriff im Sinne der sogenannten „Schutztheorie“ und nicht von dem bisherigen deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 RdNr. 73 ff.). Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG führt daher unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie zu einer Anpassung des deutschen Rechts an die Internationale Staatenpraxis (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist daher der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GK maßgebend.

Mit der Einführung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hat der Gesetzgeber auch den Kreis der Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, entsprechend angepasst.

Demzufolge kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die bisher grundsätzlich geforderte Anknüpfung an staatliche Verantwortung für Verfolgung („mittelbare staatliche Verfolgung“) ist damit im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erforderlich. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeht.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin nicht vorverfolgt ausgereist ist, weil das fluchtauslösende Ereignis nicht in Afghanistan, sondern im Iran stattgefunden hat, ist jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihr bei Abschiebung nach Afghanistan Verfolgung droht. Denn das Gericht ist in diesem Einzelfall zur Überzeugung gelangt, dass der Klägerin bei Rückkehr nach Afghanistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsverheiratung droht.

Eine Zwangsverheiratung liegt vor, wenn eine Frau gegen ihren erklärten Willen verheiratet und sie mit Druck oder Drohungen dazu gezwungen werden soll. Eine Zwangsverheiratung beeinträchtigt die betroffene Frau in ihrem Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Damit handelt es sich bei den mit einer aufgenötigten Eheschließung einhergehenden Rechtsverletzungen, die insbesondere auch die Anwendung physischer und psychischer Gewalt mit einschließen, um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b RL 2004/83/EG. Zudem verstößt eine Zwangsverheiratung gegen Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf (VG Stuttgart vom 14.3.2011, Az. A 11 K 553/10). Die Zwangsverheiratung durch die Familie stellt eine geschlechtsspezifische Verfolgung dar, durch die das Leben, zumindest aber die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit bedroht sind (VG Saarland vom 24.11.2010 Az. 6 K 90/10).

Die Klägerin hat glaubhaft vorgetragen, dass ihr bereits im Iran die Zwangsverheiratung gedroht hat. Dies hat sie von Anfang an bereits bei der ersten Vernehmung

durch die Polizei nach ihrer Festnahme am Flughafen in München am 19. Dezember 2010 geschildert (Bl. 46, 48). Auch bei der Anhörung durch das Bundesamt am 11. Januar 2011 hat sie dieses Erlebnis als Fluchtgrund geschildert. Damit hat sie von Anfang an und durchgängig ohne Widerspruch von dem gleichen Erlebnis berichtet. In der mündlichen Verhandlung hat sie ebenfalls glaubwürdig davon erzählt. Der eventuell entstehende Eindruck eines Widerspruchs im Vortrag der Klägerin, nämlich dass sie zwar ausgesagt hat, dass ihr die Verheiratung drohe, dass aber im Protokoll des Bundesamtes steht: „Drei Tage danach musste ich heiraten, an der Hochzeitszeremonie teilnehmen.“, also der Eindruck entstehen könnte, sie sei bereits verheiratet, lässt sich nachvollziehbar damit erklären, dass dies offensichtlich eine Übersetzungs- bzw. Protokollgenauigkeit ist. Es hätte wohl eher heißen sollen: „Drei Tage danach hätte ich heiraten, an der Hochzeitszeremonie teilnehmen müssen.“. Dies deckt sich auch mit der glaubwürdigen Aussage der Klägerin, sie habe dies auch beim Bundesamt so gesagt, dass die Hochzeit unmittelbar bevorstanden habe. Auch ansonsten haben sich beim Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung keine Widersprüche zu ihrem bisherigen Vortrag ergeben. So hat sie das Erlebte auch glaubwürdig und lebensnah geschildert.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht auch der Überzeugung, dass der Klägerin bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederum eine Zwangsverheiratung droht. Dies bereits deshalb, weil der Vater die bereits geleistete Mitgift ausgleichen muss. Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Vater, auch im Iran, davon erfahren wird, wenn seine Tochter in Kabul wieder einreist. Gerade weil sie als alleinstehende Frau zurückkehren würde, würde sich dies früher oder später über die Stammesverbindungen herumsprechen. Dies vor allem deshalb, weil die Schwester der Klägerin ebenfalls in Kabul lebt.

Die der Klägerin drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis auch eine Zwangsverheiratung gebietet - an (Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d RL 2004/83/EG), durch die ihr Leben, zumindest aber ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit aktuell bedroht ist.

Die der Klägerin in Afghanistan drohende Verfolgung geht aus von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen und damit auch der Vater der Klägerin.

Ein ausreichender Schutz der Klägerin vor der ihr drohenden Zwangsverheiratung ist nicht gewährleistet. Der afghanische Staat wäre nicht in der Lage und willens, die Klägerin vor der Verfolgung zu schützen (vgl. dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.2.2011, S. 23ff, und mit entsprechenden, weiteren Erkenntnismitteln: VG Köln vom 5.10.2010 Az. 14 K 7186/09.A).

Für die Klägerin besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz AufenthG. Abzustellen wäre dabei auf Kabul. Abgesehen davon, dass sie die meiste Zeit ihres Lebens im Iran verbracht hat und nur ungefähr ein Jahr lang im Jahr 2001 in Kabul gelebt hat, kann sie als alleinstehende Frau in Afghanistan nicht leben. Zwar wohnt noch ihre Schwester in Kabul. Diese hat jedoch eine eigene Familie und der Ehemann der Schwester wird die Klägerin nicht zusätzlich aufnehmen. Dies entspricht der Auskunftslage und hat die Klägerin auch glaubwürdig in der mündlichen Verhandlung geschildert. Sie selbst hat keinen Beruf erlernt und hat nur zu Hause im Haushalt mitgeholfen. Als ungebildete, unqualifizierte Frau wird sie ohne Unterstützung durch eine Großfamilie in Kabul nicht in der Lage sein, sich über einen längeren Zeitraum zu versorgen. Der Familienverband wird sie auch deshalb nicht wieder aufnehmen, weil sie vor der Verheiratung geflüchtet ist und dies von der afghanischen Gesellschaft nicht geduldet wird.

Die Beklagte ist deshalb zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedarf es dann keiner Entscheidung mehr zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid ebenfalls aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG insoweit als rechtswidrig, als der Klägerin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist (Vgl. auch BVerwG vom 11.9.2007 Az. 10 C 8.07).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in §138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Seitz